



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

22. Dezember 2004

Nr. 54

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

Volksentscheid am 23. Januar 2005 – Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

1

Stadt Burg

Amtlicher Teil

Volksentscheid am 23. Januar 2005 – Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

1. Gemäß §§ 16 und 77 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) liegt das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für das Gebiet der Stadt Burg in der Zeit

vom 3. Januar 2005 bis zum 8. Januar 2005

im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

während der *Sprechzeiten*: Montag – Freitag
Samstag

9.00 – 18.00 Uhr
9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Das Beteiligtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens **am 8. Januar 2005 bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Januar 2005** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Volksentscheid im Abstimmungskreis der Stadt Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20. Dezember 2004 in einen anderen Abstimmungsbezirk

- innerhalb der Stadt
- außerhalb der Stadt Burg, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO LSA oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO LSA versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO LSA entstanden ist,

c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Burg gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum

**21. Januar 2005, 18 Uhr,
im Bürgerbüro der Stadt Burg,
Markt 1, 39288 Burg**

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungskreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Stadt Burg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 15. Dezember 2004

gez.
Schumacher
Stadtabstimmungsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen